



Informationen zum Gesellschaftsrecht (89)

Die Entlastung des Geschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt regelmäßig auch eine Entlastung des Geschäftsführers. Hierbei ist der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht stimmberechtigt. Er darf bei der Beschlussfassung über seine Entlastung auch nicht als Vertreter eines anderen Gesellschafters mitstimmen oder sich selbst vertreten lassen.

Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, dürfen alle betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mitstimmen. Das Stimmverbot gilt nur dann nicht, wenn eine Entlastung für einen einzelnen Geschäftsführer oder einzelne Maßnahme eines Geschäftsführers beschlossen werden soll. Die Wirkung der Entlastung wird häufig überschätzt. Ist Entlastung erteilt, kann die Gesellschaft keine Schadensersatzansprüche mehr gegen den Geschäftsführer geltend machen, die auf den Gesellschaftern bekannten oder für sie erkennbaren Sachverhalten beruhen. Hat der Geschäftsführer eine Pflichtverletzung und den darauf beruhenden Schaden so gut verschwiegen oder verschleiert, dass sie nicht erkennbar waren, kann er trotz Entlastung bis zum Ablauf der speziellen fünfjährigen Verjährungsfrist für die Geschäftsführerhaftung noch in Anspruch genommen werden.

Bei der Ein-Personen-GmbH gilt das Stimmverbot nicht, weil es hier zu keinen Interessenskonflikten kommen kann. Hier stellt sich aber die bisher nirgends erörterte Frage, ob die Entlastung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers auch zu dessen vollständiger Enthftung führt, weil er als Gesellschafter über alles Kenntnis hat. Hier könnte die Rechtslage anders zu beurteilen sein: Kommt es bei der Verjährung auf bestimmte Kenntnisse des Gläubigers an, ist bei einer GmbH auf die Kenntnis des Geschäftsführers abzustellen. Das gilt aber nach dem BGH nicht, wenn es sich um Ansprüche der GmbH gegen den eigenen Geschäftsführer handelt, denn dann kann der Geschäftsführer diesen Anspruch zum Schaden der GmbH bewusst verjähren lassen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass bei der

Ein-Personen-GmbH bei der Entlastung ebenfalls nicht auf die Kenntnis des Gesellschafter-Geschäftsführers abzustellen ist. Auswirkungen hätte das aber nur bei Veräußerung oder Insolvenz der Gesellschaft innerhalb der Verjährungsfrist.

Das OLG Köln hatte mit Urteil vom 19.01.2017 – 28 U 35/15 – die Entlastungswirkung bei folgendem Sachverhalt zu beurteilen: Nach dem Gesellschaftsvertrag war die Überwachung des Geschäftsführers einem Beirat übertragen worden, die Entlastung erfolgte aber durch die Gesellschafter. Nachdem die Gesellschaft in Insolvenz gefallen war, nahm der Insolvenzverwalter den Geschäftsführer in Haftung. Das OLG entschied, dass bei einem Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Überwachung und Entlastung die Kenntnis des für die Überwachung zuständigen Organs – vorliegend also des Beirats – der für die Entlastung zuständigen Gesellschafterversammlung zugerechnet wird. Aufgrund der beim Beirat vorhandenen Kenntnis vom Sachverhalt trat die Entlastungswirkung ein und die Klage wurde abgewiesen. Hier stellt sich natürlich die weitere Frage, ob Schadensersatzansprüche gegen die Beiratsmitglieder bestehen, wenn sie die Gesellschafter nicht oder nicht vollständig informieren.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte - Steuerberater

In Partnerschaft mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.